
ZEITSCHRIFT

der Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde

Inhalt: H.-Th. Müller: Eine abgelehnte Anregung auf Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den k. k. Bezirkskommissär Blasius Korber

Helmut-Theobald MÜLLER:

Eine abgelehnte Anregung auf Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den k. k. Bezirkskommissär Blasius Korber

Im Zuge seiner Forschungstätigkeit über das 150-Jahr-Jubiläum der österreichischen Bezirkshauptmannschaften (1868–2018) hat der Verfasser auch Kenntnis vom nachstehenden ordenskundlich interessanten Aktenvorgang aus dem Jahr 1887¹ erlangt, den er den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift der Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde nicht vorenthalten möchte.

Der Bezirkskommissär² Blasius Korber wirkte lange Zeit und – wie noch zu lesen sein wird – durchaus verdienstvoll als Beamter in gehobenen und höheren Verwendungen an mehreren (unter)steirischen Bezirkshauptmannschaften, zuletzt ab 1881 in Windischgraz³.

Als Beamter der IX. Rangklasse, das entsprach in der k. u. k. Armee einem Hauptmann, bezog er ab 1878 (in der dritten und damit höchsten Gehaltsstufe seiner Rangklasse) ein jährliches Einkommen von 1.300 Gulden⁴. Dazu erhielt er eine Aktivitätszulage für die 4. Ortsklasse, eine Art Lebenshaltungs- und Wohnkostenzuschuss, von 200 Gulden.⁵

Im Vergleich dazu wurde der Bezirkshauptmann von Windischgraz als Beamter der VII. Rangklasse, was einem Oberstleutnant entsprach, mit 2.000 Gulden bzw. nach 10 Dienstjahren in dieser Rangklasse (in der dann gleichfalls dritten und höchsten Gehaltsstufe) mit 2.400 Gulden besoldet. Da dem

¹ Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), Statth. Präs 1 Pers 157/1886.

² Amtstitel für einen Beamten der IX. Rangklasse, der an einer Bezirkshauptmannschaft im „rechtskundigen“ Dienst verwendet wurde.

³ Slowenisch: Slovenj Gradec.

⁴ Die Kaufkraft eines Guldens betrug im Jahr 1878 rund Euro 12,35. Quelle: ÖNB Inflationscockpit, abgefragt am 8. Juni 2018 (<https://www.oenb.at/docroot/inflationscockpit/waehrungsrechner.html>).

⁵ Gemäß den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbediensteten, RGBI 47/1873 (Beilagen a und c des Anhanges).



Statthalter Guido Freiherr von Kübeck zu Kūbau
(StLA, Porträtsammlung, Karton 11)

Blasius Korber] *zu einer Auszeichnung für seine besonders treue, unermüdliche und auch ersprießliche Dienstleistung verhelfen wollen, würden Eure Exzellenz sicherlich die alten Tage eines treuen und würdigen Staatsdieners hoch erfreuen.*“ (2. Juni 1887.)

Der Statthalter griff dies auf und regte in seinem Vorlagebericht an den Ministerpräsidenten Eduard Graf Taaffe¹⁰ als Leiter des Ministeriums des Inneren an, Blasius Korber das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone zu verleihen.

Bezirkshauptmann eine Naturalwohnung oder ein Quartieräquivalent zustand, betrug seine Aktivitätszulage nur 140 Gulden.⁶

1887 reichte Bezirkskommissär Blasius Korber, damals schon 62 Jahre alt, ein Gesuch um Überstellung in den bleibenden Ruhestand aus Gesundheitsrücksichten ein.⁷ Die Beschreibung der Symptome im Bericht des Behördenleiters würden heute wohl zu einer Diagnose wie Burnout führen: „...wegen Nervosität schon seit einiger Zeit nicht mehr seinen Amtsobliegenheiten wie vorher nachkommen kann, so zwar, dass er oft über die unbedeutendste Amtssagende stundenlang hinbrütet, ohne sie entsprechend erledigen zu können ...“

Da Bezirkshauptmann Friedrich Ritter von Finetti⁸ seinen Bezirkskommissär und dessen Dienstleistung sehr schätzte, legte er das Gesuch um Ruhestandsversetzung vom 31. Mai 1887 bestens befürwortet dem Statthalter Guido Freiherrn von Kübeck zu Kūbau⁹ vor. In seinem Bericht erlaubte er sich überdies, „mit der Versicherung seiner tiefsten Ergebenheit und Verehrung“ Bezirkskommissär Korber für eine allerhöchste Auszeichnung in Vorschlag zu bringen:

„Sollten schließlich Eure Exzellenz in Ihrer unerschöpflichen Güte vielleicht ihm [Anm:

⁶ § 12 RGBI 47/1873.

⁷ Das Dienst- und Pensionsrecht für Staatsbedienstete kannte damals eine Ruhestandsversetzung nur wegen Dienstunfähigkeit. Erst durch das Gesetz vom 14. Mai 1896, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, RGBI 74/1896, wurde es möglich – ohne dienstunfähig zu sein – ab vollendetem 40. Dienstjahr über eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt zu werden.

⁸ Er wirkte von 1881 bis 1897 in Windischgraz; siehe: Gerhard Pferschy, Die steirischen Bezirkshauptleute seit 1868, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Folge 18, Graz 1968, S. 128.

⁹ *13. Jänner 1829 in Wien, †23. November 1907 in Graz; Statthalter im Herzogtum Steiermark von 1870 bis 1895.

¹⁰ *24. Februar 1833 in Wien, †29. November 1895 in Ellischau (heute: Nalžovy), Böhmen; Ministerpräsident von 1868 bis 1870 und 1879 bis 1893.

„Von diesem Gesichtspunkt ausgehend erlaube ich die hohe Befürwortung Eurer Exzellenz mir zu erbitten, indem ich den ergebensten Antrag stelle, Hochdieselbe wolle sich sonach bestimmt finden, für den Bezirkskommissär Blasius Korber anlässlich seiner Versetzung in den ob eingetretener Dienstunfähigkeit von ihm erbetenen bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen und jederzeit pflichttreuen Dienstleistung eine Allerhöchste Auszeichnung und zwar die Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone¹¹ hochgeneigtes zu erwirken.“ (16. Juni 1887)

Der Minister des Inneren hat diesen Wunsch allerdings sehr rasch und in knappen Worten abschlägig beschieden.

„Auf den weiteren Antrag Eurer Exzellenz wegen Erwirkung des Goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone für den Bezirkskommissär Korber kann mit Rücksicht auf die dem genannten Beamten schon durch die Anrechnung der Patrimonialdienstzeit zu Theil werdenden Begünstigung nicht eingegangen werden.“ (28. Juni 1887)

Das Ministerium vertrat in seiner Erledigung somit die Ansicht, dass Bezirkskommissär Korber mit der im Wege der Gnade gewährten Anrechnung seiner im Patrimonialdienst¹² zugebrachten Zeit in der Dauer von drei Jahren und acht Monaten beim Ortsgericht Neu-Zilli¹³ bereits hinreichendes Entgegenkommen bewiesen worden war. Erst dadurch konnte Blasius Korber auf mehr als 40 Dienstjahre verweisen und mit seinem ungekürzten Letztbezug in den Ruhestand treten. Ohne diese Anrechnung im Gnadenwege hätte sein Ruhegenuss 7/8 des Letztbezuges (87,5%), also nur 1.137,50 Gulden, betragen.¹⁴

Gestützt wurde diese Entscheidung auf einen Erlass des Finanzministeriums:¹⁵ *Die Anrechenbarkeit der in Patrimonialdiensten (auch bei Cameral-Herrschaften) zugebrachten Zeit ist nicht als eine direktivmässige, sondern stets als eine im Wege der Gnade erfolgende anzusehen.*



Goldenes Verdienstkreuz mit der Krone (Abb. aus: H. F. Michetschläger: Das Ordensbuch [...], 1918/1919)

¹¹ Das Zivil-Verdienstkreuz wurde von Kaiser Franz Joseph I. am 16. Februar 1850 gestiftet und „zur Belohnung treuer und tätig bewährter Anhängigkeit an Kaiser und Vaterland, vieljähriger, anerkannt erprießlicher Verwendung im öffentlichen Dienste oder sonstiger um das allgemein Beste erworbener Verdienste“ verliehen. Die Stiftung der Auszeichnung wurde am 23. Februar 1850 im RGBl 49/1850 kundgemacht.

¹² Das heißt: in grundherrschaftlicher Verwendung.

¹³ Slowenisch: Novocelle.

¹⁴ Kaiserliche Verordnung vom 9. Dezember 1866, über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener, RGBl 157/1866.

¹⁵ Erlass vom 24. Juni 1873, Zahl 13895.

Die angeregte Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an Blasius Korber wäre eine sehr hohe und unübliche Dekoration gewesen. Dies belegt ein Blick in das Hof- und Staatshandbuch von 1888. Es weist im Herzogtum Steiermark keinen einzigen der 19 Bezirkshauptleute oder der 22 Bezirkskommissäre als Besitzer dieser Auszeichnung aus.¹⁶

Die Antwort auf die berechtigte Frage, warum es ein langgedienter Beamter, dessen Dienstleistung so positiv beschrieben wurde, nur zum Bezirkskommissär gebracht hatte, wird im Umstand zu finden sein, dass Blasius Korber eine wichtige Anstellungsvoraussetzung für Konzeptsbeamte, ein abgeschlossenes Studium der Rechte, nicht erfüllte. Diese Anstellungsvoraussetzung war ihm 1857 anlässlich seiner Ernennung zum Bezirksamts-Aktuar¹⁷ in Drachenburg¹⁸ nachgesehen worden. Eine keineswegs unübliche Vorgehensweise, da es in den 1850er Jahren nicht immer möglich war, Stellen im Konzeptsdienst mit Juristen zu besetzen zu finden.

Abschließender Hinweis

Die Laufbahn eines kaiserlichen Konzeptsbeamten begann auch in der Steiermark stets als unbesoldeter **Konzeptspraktikant**, dem nach einer Phase der Einarbeitung ein Adjutum¹⁹ (in den 1860er-Jahren: 400 Gulden jährlich²⁰) zuerkannt werden konnte. Bei entsprechender Dienstleistung erfolgte – oft erst nach mehreren Jahren – die Übernahme als **Statthaltereikonzipist** (X. Rangklasse). Bei weiterer Bewährung in der jeweiligen Verwendung und verbunden mit zahlreichen Wechseln des Dienstortes folgten die Stationen **Bezirkskommissär** (IX. Rangklasse) an einer oder mehreren Bezirkshauptmannschaften, **Statthaltereisekretär** in Graz (VIII. Rangklasse) und dann **Bezirkshauptmann** (VII. Rangklasse), meist mit eher kürzerer Verwendung an einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden.

Nur selten erzielte einen der steirischen Bezirkshauptleute der Ruf, als **Statthaltereirat** (VI. Rangklasse) nach Graz zurückzukehren, gab es doch 1887 nur fünf so hoch bewertete Juristen-Posten in der Statthaltereirei.²¹

Die Chance, dann auch noch als **Ministerial- oder Hofrat** in die V. Rangklasse²² befördert zu werden, war – statistisch gesehen – geringer als 1:50; es gab 1877 nur einen solchen Dienstposten in der staatlichen Verwaltung der Steiermark. Auch waren die Beamten von adeliger Abkunft in den hohen und höheren Rangklassen überproportional vertreten.

Anhang: Blasius Korber – Stationen eines untersteirischen Beamtenlebens im 19. Jahrhundert

Geboren am 1. Februar 1825 als Blasius Korbar, Sohn des Johannes und der Theresia Korbar in Dobertesendorf²³ 14

15. Oktober 1846

Gerichts-Aktuar beim Ortsgericht Neu-Zilli

31. Dezember 1848

Grundbuchsführer beim Ortsgericht Neu-Zilli

¹⁶ Hof- und Staatshandbuch für die österreichisch-ungarische Monarchie für das Jahr 1888, S. 527.

¹⁷ „Rechtskundige“ Beamte im Gerichtsdienst wurden Aktuare, in der Verwaltung Konzipisten genannt.

¹⁸ Slowenisch: Kozje.

¹⁹ Das war noch kein Gehalt, lediglich eine Beihilfe, ein Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten.

²⁰ Siehe etwa im Status (Stellenplan) für das Herzogtum Steiermark in der Statthaltereirei und an den Bezirkshauptmannschaften vom April 1869; StLA, Statth. Präs 1.1869-625.

²¹ Hof- und Staatshandbuch für die österreichisch-ungarische Monarchie für das Jahr 1888, S. 525.

²² Diese entsprach einem Generalmajor in der Armee.

²³ Slowenisch: Dobertešna vas.

30. April 1850
 Kanzlist beim Bezirksgericht²⁴ Windisch-Feistritz²⁵ (Jahresgehalt: 350 Gulden)

19. Oktober 1854
 Kanzlist beim Bezirksamt Windisch-Feistritz²⁶

5. Mai 1857
 Bezirksamts-Aktuar beim Bezirksamt in Drachenburg (Jahresgehalt: 400 Gulden)
unter Erteilung der Nachsicht für die abgehenden juridisch-politischen Studien

30. Juli 1857
 Bezirksamts-Aktuar beim Bezirksamt in Windisch-Feistritz

1. April 1867
 Vorrückung (Jahresgehalt: 525 Gulden)

6. August 1868
 Bezirkskommissär bei der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg²⁷
 (Jahresgehalt 1.000 Gulden)

21. August 1868
 Dienstzuweisung an die Bezirkshauptmannschaft Marburg²⁸

14. Juni 1873
 Einreihung in die IX. Rangklasse
 (Jahresgehalt: 1.100 Gulden, Aktivitätszulage: 200 Gulden)

26. August 1873
 Vorrückung in die 2. Gehaltsstufe der IX. Rangklasse
 (Jahresgehalt: 1.200 Gulden, bei gleichbleibender Aktivitätszulage)

4. August 1878
 Vorrückung in die 3. Gehaltsstufe der IX. Rangklasse
 (Jahresgehalt: 1.300 Gulden, bei gleichbleibender Aktivitätszulage)

5. Jänner 1881
 Dienstzuweisung an die Bezirkshauptmannschaft Windischgraz

1. Juli 1887
 Versetzung in den dauernden Ruhestand²⁹ mit einem jährlichen Ruhegehalt von 1.300 Gulden *unter gnadenhalber Anrechnung der Zeiten im Patrimonialdienst der Herrschaft Neu-Zilli*

Verstorben am 22. Juli 1891 in Windischgraz 42 (Hotel Post)

²⁴ Durch das Grundentlastungspatent vom 7. September 1848 wurde in Österreich das grundherrliche (patrimoniale) Oberigentum und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der bäuerlichen Untertanen zu Geld- und Naturalleistungen sowie Frondiensten ebenso wie die grundherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt aufgehoben. Als Folge der „Bauernbefreiung“ wurde dem Kaisertum Österreich eine neue staatliche Verwaltungsstruktur gegeben und in deren Rahmen auch die Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte geschaffen.

²⁵ Slowenisch: Slovenska Bistrica.

²⁶ 1854 wurden die Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften im Rahmen einer Justiz- und Verwaltungsreform zu „gemischten“ Bezirksämtern vereinigt.

²⁷ Durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden (RGGI 44/1868) und die Durchführungsverordnung des Ministers des Inneren vom 10. Juli 1868 wurden die Bezirkshauptmannschaften in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern mit 31. August 1868 wiedererrichtet.

²⁸ Slowenisch: Maribor.

²⁹ Begründung: „Die Kräfte des k. k. Bezirks Commissärs Blasius Korber haben derart abgenommen, daß derselbe den Anforderungen des Dienstes nicht mehr nachkommen kann.“